

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/1586 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Januar 1991
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Seeschifffahrt

A. Problem

Durch das Abkommen soll die Zusammenarbeit in der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation als dem die ehemalige UdSSR fortsetzenden Staat geregelt werden.

B. Lösung

Zustimmung zu der Vorlage.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1586 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 18. März 1992

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	Dirk Fischer (Hamburg)
Vorsitzender	Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg)

Die Vorlage wurde dem Ausschuß für Verkehr in der 64. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 1991 zur Beratung überwiesen, der sie in seiner Sitzung am 18. März 1992 behandelt hat.

Das zur Ratifizierung anstehende Vertragswerk hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Seeschiffe einer Vertragspartei können die Häfen der anderen Vertragspartei benutzen und zwischen den beiden Ländern Fracht und Passagiere befördern.
- Auch Seeschiffe aus Drittstaaten können sich am Verkehr zwischen den Vertragsparteien beteiligen.
- Jede Vertragspartei gewährt den Schiffen der anderen Vertragspartei die gleiche Behandlung wie den eigenen Schiffen.
- Schiffsdokumente werden gegenseitig anerkannt.

— Die Rechte der Seeleute in den fremden Häfen werden im einzelnen festgelegt.

— Es wird eine gemischte Kommission zur Verwirklichung des Abkommens eingesetzt.

— Frachtraten sollen im bilateralen Verkehr wirtschaftlich auskömmlich sein, im Drittlandverkehr soll der Grundsatz des fairen Wettbewerbs auf kommerzieller Grundlage beachtet werden.

Der Verkehrsausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Vertragswerkes und hat daher der Vorlage einmütig zugestimmt. Er geht davon aus, daß die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik die ehemalige Union der Sozialistischen Sowjetrepublik als Staat fortsetzt. Das Abkommen deckt den Seeverkehr mit Rußland ab, d. h. die Ostsee, das Nördliche Eismeer und die Pazifischen Häfen. Es schafft eine zeitgemäße und sachlich angemessene vertragliche Grundlage für die beiderseitigen Seeverkehrsbeziehungen.

Bonn, den 18. März 1992

Dirk Fischer (Hamburg)
Berichtersteller